

Richtlinien der Stadt Willich **zur Förderung des Sports vom 01.01.2017**

(Sportförderungsrichtlinien)

Präambel

Sport dient der gesundheitlichen Vor- und Nachsorge, fördert das soziale Engagement, die Verständigung zwischen den Generationen und Menschen verschiedener Herkunft und wurde als Konsequenz daraus als Staatsziel in die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen.

Diese von den Trägern des Sports geleistete öffentliche Aufgabe wird nach dem Grundsatz der Subsidiarität gefördert.

Sportfördermittel sind in der Stadt Willich keine Subventionen, sondern ein gezielt eingesetztes politisches Instrument, sich der gesellschaftlichen Integrationskraft des Sports zu bedienen. Sie sollen eine bedarfsgerechte und zukunftsorientierte Sportentwicklung unterstützen, Kooperationsmodelle fördern sowie einer Zersplitterung des Sports entgegenwirken.

Zur gleichmäßigen, gerechten und überschaubaren Erfüllung dieser kommunalen Aufgabe erlässt der Rat der Stadt Willich diese Richtlinien.

Die Stadt leistet damit ihren Beitrag, in enger Partnerschaft mit den Vereinen und Verbänden, das gemeinsame Ziel

"Sport für alle"

zu erreichen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

II. Zuschüsse

1. Sportjugend
2. Investitionskostenzuschüsse
3. Geschäftsführung des Stadtsportverbandes
4. Besondere gesellschaftliche Aufgaben

III. Veranstaltungen

- 5.1 Besondere sportliche Veranstaltungen
- 5.2 Sportlerehrung

IV. Nutzung städt. Sportstätten

6. Nutzung städt. Sportstätten

V. Formelle Bestimmungen

7.1 Antragsverfahren

7.2 Besondere Bewilligungsvoraussetzungen

VI. Sonderzuschuss aus Pachteinnahmen

8.1 Anschaffung von Sportgeräten

8.2 Förderung des Leistungssports

8.3 Förderung sportlich-soziale Projekte

8.4 Antragsverfahren

VII. Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Stadt Willich, nachstehend Stadt genannt, fördert die ortsansässigen Sportvereine, soweit sie dem Stadtsportverband Willich e.V., nachfolgend SSV genannt, angehören und mit mindestens einer Abteilung an den Pflichtwettkämpfen eines Fachverbandes teilnehmen, nach Maßgabe dieser Sportförderungsrichtlinien.

Ausgenommen von der Voraussetzung der Teilnahme an den Pflichtwettkämpfen sind dem SSV angehörende Vereine mit besonderer gesellschaftlicher Aufgabenstellung.

Soweit sich die Förderung auf geldwerte Leistungen bezieht, richtet sich diese nach den bereitstehenden Haushaltsmitteln.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln und Ehrengaben nach diesen Sportförderungsrichtlinien besteht nicht.

Die Stadt baut nach Bedarf im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten und nach Beschluss der erforderlichen Gremien geeignete Sportanlagen für den Schul-, Vereins- und öffentlichen Sport. Sie sorgt für deren Unterhalt, Pflege und regelmäßige Wartung.

Die Sportvereine organisieren einen geordneten Sportbetrieb in Wettkampf-, Breiten- und Gesundheitssport, stellen geeignete Trainer und Übungsleiter zur Verfügung. Sie betreuen und fördern die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen auch im erzieherischen /sozialen Bereich.

II. Zuschüsse

1. Sportjugend/Förderung der Jugendarbeit

1.1 Begriff

Sportjugend im Sinne dieser Richtlinien sind jugendliche Mitglieder bis zum Alter von 18 Jahren der im SSV organisierten Vereine.

1.2 Förderungsbereich

Die Zuschüsse werden gewährt als Förderungsgrundbetrag. Er beträgt für jedes der Stadt Willich mit der Bestandserhebung von SSV und LSB NRW gemeldetes jugendliche Vereinsmitglied **10,00 Euro**.

Die Stadt zahlt die Zuschüsse nach Vorliegen der Bestandserhebung von LSB NRW und SSV an die Vereine aus. Ein Antrag zur Auszahlung dieser Zuschüsse ist nicht erforderlich.

2. Investitionskostenzuschüsse

2.1 Investitionskostenzuschüsse zu Baumaßnahmen und Einrichtungen vereinseigener Sportanlagen

Die Stadt gewährt den Mitgliedsvereinen des SSV Investitionszuschüsse für

- Baumaßnahmen und Einrichtungen vereinseigener Sportanlagen.

Anträge auf Investitionskostenzuschüsse sind der Stadt über den SSV, der diese mit einer Stellungnahme versieht, vorzulegen

2.2 Förderungsumfang

Die Stadt gewährt im Einzelfall Investitionskostenzuschüsse für Ersatz-, Modernisierungs- und Neubauvorhaben.

Die Stadt gewährt für die vorbezeichneten Baumaßnahmen einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 25 % zu den Aufwendungen.

Nicht zuschussfähig sind z.B. Aufwendungen für Clubräume mit Wirtschaftsbetrieb.

Über die Bewilligung und Höhe des Zuschusses entscheidet im Einzelfalle der Sport- und Kulturausschuss im Rahmen der vom Stadtrat festgelegten Haushaltsmittel.

Werden für wettkampfgerechte Sportstätten Ersatz-, Modernisierungs- und Neubauinvestitionen gewährt, dann können auch die für die Unterhaltung und Pflege der Anlage benötigten Großgeräte in Höhe von 50 % der Aufwendungen in die Förderung einbezogen werden. Über Bewilligung und Höhe entscheidet der Sport- und Kulturausschuss im Rahmen der vom Stadtrat festgelegten Haushaltsmittel.

Anspruchsberechtigt sind die Mitgliedsvereine des SSV's unter der Voraussetzung, dass die Vorhaben den Sportvereinen als wettkampfgerechte Sport- oder Schulungsstätten dienen.

3. Geschäftsführung des Stadtsportverbandes Willich

Der Stadtsportverband erhält jährlich zu den Sachkosten seiner Geschäftsführung (Miete, Büromaterial, Telefon, Strom, Porto und Bankkosten) einen Zuschuss von 75 % der Kosten des Vorjahres, maximal jedoch **2.100,- Euro**

4. Besondere gesellschaftliche Aufgaben

4.1. Förderungsbereich

Die Stadt unterstützt auch die besonderen sportlichen Aktivitäten der im SSV organisierten Vereine, die sich um:

- Die Eingliederung, die sportlich-soziale Betreuung sowie die Rehabilitation Kranker, (körperlich und geistig) Behinderter oder alter Menschen (Senioren- und Behindertensport)
- Die Integration und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund bemühen.

4.2 Förderungsumfang

Über die Förderungswürdigkeit sowie Die Höhe finanzieller Leistungen entscheidet der Sport- und Kulturausschuss im Einzelfall auf Antrag.

III. Veranstaltungen

5.1 Förderung besonderer sportlicher Veranstaltungen

Für die Durchführung besonderer sportlicher Veranstaltungen/Meisterschaften von nationaler oder internationaler Bedeutung erhält der ausrichtende Verein einen Zuschuss von bis zu 50 % der nicht gedeckten Kosten. Eine Entscheidung hierüber trifft der Sport- und Kulturausschuss auf Antrag.

5.2 Sportlerehrung der Stadt Willich

Die Stadt veranstaltet jährlich gemeinsam mit dem SSV eine Sportlerehrung.

Die Durchführung und Organisation der Sportlerehrung obliegen der Stadt und dem SSV.

Der SSV benennt die zu ehrenden Sportler/innen im Benehmen mit der Stadt auf Grundlage der von ihm selbst erarbeiteten Leistungspyramide.

Sportliche Höchstleistungen Willicher Bürger/innen außerhalb der Leistungspyramide werden ebenfalls vom SSV dem Sport- und Kulturausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorgeschlagen.

Der Sport- und Kulturausschuss beschließt jährlich über einen Sportler/eine Sportlerin und Mannschaft des Jahres sowie über die Ehrungen für besondere Verdienste um den Sport in der Stadt Willich.

Der Stadtsportverband schlägt entsprechende Kandidaten/-innen aus denen für eine Goldehrung vorgesehenen Sportler/innen vor.

IV. Nutzung städtischer Sportstätten

6. Nutzung städtischer Sportstätten

Die städt. Sportstätten stehen außerhalb des Schulsportunterrichtes und vorrangig vor sonstigen Gruppen den Mitgliedsvereinen des SSV kostenlos für den Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung.

Für die schwimmsporttreibenden Vereine gelten besonders zu vereinbarende Regelungen.

Der SSV koordiniert die für die Nutzung der Sportstätten notwendige Stundenverteilung in Zusammenarbeit mit der Stadt und den Vereinen.

V. Formelle Bestimmungen

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Investitionskostenzuschüsse nach Ziffer 2 und Zuschüsse nach Ziffer 4 sind stets bis zum 30.04. des Vorjahres zu stellen. Anträge für die Förderung besonderer sportlicher Veranstaltungen nach Ziffer 5.1 sind bis zum 30.09. eines Jahres zu stellen.

7.2 Besondere Bewilligungsvoraussetzungen

7.2.1. Über die Bewilligung städt. Zuschüsse, und Investitionskostenzuschüsse wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

7.2.2. Die Bewilligungen städt. Zuschüsse und Investitionskostenzuschüsse werden an nachstehende Bedingungen gebunden:

- Sie sind für den bewilligten Verwendungszweck zu verwenden.
- Sofern sie nicht entsprechend ihrem Zweck verwendet werden, sind sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Rückforderungsbescheides in voller Höhe zurückzuzahlen.
- Die Zuwendungsbegünstigten haben entsprechend der Verwendung einen Nachweis vorzulegen; die Form des Nachweises und die Vorlagefrist sind im Einzelfall im Bewilligungsbescheid anzugeben.
- Sofern ein Verwendungsnachweis nicht entsprechend dem Bewilligungsbescheid geführt oder vorgelegt wird, kann der Empfänger der jeweiligen Zuwendung von weiteren Leistungen ausgeschlossen werden, bis das Versäumte nachgeholt wird.
- Die Stadt Willich ist berechtigt, die Verwendung städt. Zuschüsse durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege der Zuschussempfänger zu prüfen.
- Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- Werden städt. Zuschüsse für vereinseigene Sportanlagen gewährt, sind diese außerhalb der vereinseigenen Nutzung dem Schulsport kostenlos zu überlassen.

VI . Sonderzuschuss aus Pachteinnahmen

Wenn Vereine Sonderpachten aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit auf städtischen Grundstücken, die dem Sport dienen, erzielen, fließen die Einnahmen in diesen Zuschuss. Vereine die diese Sonderpachten abführen sind nicht berechtigt Anträge

nach **VI. 8.1 ff.** zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Zuschüsse sind abhängig von der Höhe der eingehenden Gelder. Der SSV kann Zuschussbeträge kürzen oder Anträge ablehnen, um eine gerechte Verteilung der Mittel zu erzielen. Werden zur Verfügung stehende Mittel bis zum 31.12. eines Jahres nicht aufgebraucht, stehen sie im Folgejahr zur Verfügung.

8.1. Anschaffung von Sportgeräten

Vereine können einen Zuschuss von 25 % der Kosten, maximal 200 € je Einzelantrag zur Beschaffung von Sportgeräten mit einem Einzelwert von mindestens 140 € Brutto beantragen. Eine Bezuschussung zur Beschaffung von Bällen jeder Art wird ausgeschlossen.

8.2 Förderung des Leistungssportes

Für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften oder höherwertigen Meisterschaften und entsprechend notwendigen Qualifikationsturnieren soweit der/die Teilnehmer/innen unter 25 Jahre alt sind und keinen Anspruch auf Kostenerstattung durch den Verein, den Verband oder andere Institutionen haben, kann auf Antrag für Einzelsportler

jährlich ein einmaliger Einzelzuschuss von bis zu 60 € und für Mannschaften von maximal 200 € zu den anfallenden und nicht gedeckten Fahrt- und Unterbringungskosten gewährt werden.

8.3 Förderung sportlich-soziale Projekte

Für bisher nicht vom Antragssteller angebotene sportlich-soziale Projekte in Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützig anerkannten oder staatlichen Institutionen, insbesondere Kindergärten, Schulen oder Behinderteneinrichtungen u.ä. können Zuschüsse in Höhe von maximal 300 € im ersten sowie 150 € im zweiten Jahr als Zuschuss zu den nicht gedeckten Kosten gewährt werden. Die Förderquote beträgt maximal 40 % der nicht durch Beiträge und/oder Gebühren gedeckten Kosten.

8.4 Antragsverfahren

8.4.1 Förderungsberechtigte

Förderungsberechtigt nach Ziffer 8.1 sind nur Vereine, die Mitglied im SSV sind.

Förderungsberechtigt nach Ziffer 8.2 sind nur Einwohner der Stadt Willich, die Mitglied eines dem SSV angehörenden Vereins sind. Erfüllen bei Mannschaften nicht alle Mitglieder die Voraussetzungen erfolgt die Förderung anteilig.

Projekte nach Ziffer 8.3 sind nur förderungsberechtigt, wenn der Hauptträger des Projektes ein Mitgliedsverein des SSV ist.

8.4.2 Anträge

Anträge sind über den Vorstand des jeweiligen Vereins an den SSV zu richten.

Anträge müssen bis zum 30.09. eines Jahres beim Vorstand oder der Geschäftsstelle des SSV eingegangen sein. Zuschüsse zu Ziffer 8.1. und 8.2. werden in der Regel nachträglich gewährt. Zuschüsse nach Ziffer 3 werden in 2 Raten ausgezahlt (jeweils 3 und 9 Monate nach Beginn des Projektes).

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher gültigen Richtlinien zur Förderung des Sportes in der Stadt Willich außer Kraft.